



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

An alle
Clearing Center

per E-Mail

Dienstsitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RA Riesler

Tel. 0800/8007-545-1

Servicedesk@itzbund.de

27.10.2025

Betreff: ATLAS – Info 0863/2025

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0863 – 0863/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS - Einfuhr:

TARIC/EZT – Einfuhrmaßnahmen im Bereich Pflanzengesundheit (SV 10 02)

Die EU-Kommission wird mit Wirkung zum **29.10.2025** die neue Maßnahmeart **415** (Amtliche Kontrolle – Pflanzen) im TARIC und damit auch im EZT abbilden.

Die Maßnahme umfasst dabei die im Anhang XI Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 (künftig: DVO) gelisteten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit den entsprechenden Ursprungs- oder Versanddrittländern, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625 i.V.m. Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 der Grenzkontrollstellenpflicht und damit GGED-PP Pflicht (Codierung C085) unterliegen.

Die neue TARIC-Maßnahmeart 415 erfordert dabei die Anmeldung eines **Zusatzcodes**, der zur Differenzierung der jeweiligen Ware gemäß Spalte 1 des Anhang XI Teil A DVO dient. Durch Anklicken des entsprechenden Zusatzcodes (ZC) und dort über den unteren Link „Fußnoten“ kann die Beschreibung dieser Ware gemäß Anhang XI Teil A DVO aufgerufen werden (**nicht** unter „Weitere Informationen“).

Die durch den TARIC-Zusatzcode bestimmte Maßnahme wird ggf. um **weitere Bedingungen** ergänzt (siehe unter „Weitere Informationen“), beispielsweise das Anmelden von erforderlichen Unterlagen.

Im Zusammenhang mit der neuen Maßnahmeart 415 stehen neben der bereits bekannten Codierung **C085** (GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261))) folgende, **neue Codierungen** zum 29.10.2025 zur Verfügung:

- **Y122**: Waren mit Ursprung in Russland aus einer anderen als der in Anhang XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführten Region
- **Y146**: Ausnahme für Erzeugnisse, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031
- **Y979**: Ausnahme von amtlichen Kontrollen für Pflanzen, mit Ausnahme von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf oder die eigene Verwendung mitgeführt werden (Artikel 7 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2122)

Die derzeit noch bestehende nationale Codierung **8GIN** (Ausnahme gemäß Artikel 5 der Verordnung 2019/2122 (für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände)) wird zum 29.10.2025 durch die Codierung Y146 ersetzt und daher zeitnah beendet.

Nachrichtlich:

- Generell ist zu beachten, dass nach Artikel 57 Absatz 1 Verordnung (EU) 2017/625 das GGED-PP (Codierung C085) nicht nur bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden ist, sondern **bei der Überführung in alle (Einfuhr-)Zollverfahren**.
- Die durch das Julius Kühn-Institut im Bundesanzeiger veröffentlichten **Risikowarenlisten** (derzeit BAnz AT 21.07.2025 B5 sowie BAnz AT 11.03.2024 B10) bleiben von der neuen Maßnahmeart 415 unberührt und haben weiterhin Geltung (s.a. nationaler Einfuhrhinweis VUB 1002 inkl. Fußnote D02 1070, z.B. bei 0703 1019 00 0).

Beispiel:

Sie können sich die Warennummer 0705 1100 00 0 mit maßgebendem Zeitpunkt 30.10.2025 ansehen.

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	G004	1011	415	Amtliche Kontrolle - Pflanzen	Weitere Informationen siehe Bedingungen Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004	29.10.2025	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	G999	1011	415	Amtliche Kontrolle - Pflanzen	Waren, die nicht in Anhang XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind	29.10.2025	-	-	Länderausschluss Rechtsvorschrift

Zusatzcode mit Verordnungstext

Zusatzcodeart/-nummer: G004
 Gültigkeitsbeginn des Zusatzcodes: 29.10.2025
 Verordnung: R1920720
 Gültigkeitsbeginn der Verordnung: 29.10.2025
 Amtsblatt: L 319
 veröffentlicht am: 29.12.2019
 Seite: 1
 Zusatzcode-Text: Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004

[Fußnoten](#)

TARIC-Fußnoten

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
PS 00004	2. Allgemeine Kategorien - Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen außer Samen

Historie	ZC	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Ordnungs.Nr.	Weitere Informationen
Historie	G004	1011	415	Amtliche Kontrolle - Pflanzen	Weitere Informationen siehe Bedingungen Waren gemäß der Beschreibung in der Fußnote PS 00004	29.10.2025	-	-	Länderausschluss Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	G999	1011	415	Amtliche Kontrolle - Pflanzen	Waren, die nicht in Anhang XI Teil A der Verordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind	29.10.2025	-	-	Länderausschluss Rechtsvorschrift

Bedingungen

Bedingung: Vorlage einer Bescheinigung/Lizenz/Dokument				
lfd. Nr.	Bedingungsbetrag	Aktion	Aktionsbetrag	Dokument
1	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Andere Bescheinigungen: GGED-PP (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (ABl. L 261)) (Codierung/Schlüssel: C085)
10	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt	-	Besondere Bestimmungen, Ausnahme für Erzeugnisse, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind, gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Codierung/Schlüssel: Y146)
99	0,0	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt	-	

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.